

Dritte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Landkreis Lörrach

Der Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Lörrach hat in der Verbandsversammlung vom 27.07.2020 die dritte Änderung der Verbandssatzung nach § 21 Abs. 2 GKZ beschlossen. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Landkreis Lörrach wird daher wie folgt geändert:

1. Ergänzung § 5 Abs. 9

§ 5 wird um folgenden Abs. 9 ergänzt:

„Bei Beschlussfassungen über Gegenstände einfacher Art können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist. Bei Beschlussfassungen über Gegenstände, die nicht einfacher Art sind, darf dieses Verfahren nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder dann vor, wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 37a GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Hauptsatzung die Zweckverbandssatzung tritt.“

2. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach

gez. Marion Dammann
Verbandsvorsitzende

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.